

Änderung des **NÖ PFLEGEGELDGESETZES 1993** (NÖ PGG)

Synopse

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Der Entwurf der Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG) wurde an folgende Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An

das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ

die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Sektion IV

die Wirtschaftskammer für NÖ

die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

die Rechtsanwaltskammer für NÖ

die Volksanwaltschaft

den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeinderäte in NÖ

die Zentralpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung
den Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landespflegeheime
die Abteilung Finanzen – F1
die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime- GS7
die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht- GS4
die Abteilung Gesundheitswesen- GS1
die Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6
die Abteilung Gemeinden – IVW3
die Abteilung Personenstandsangelegenheiten – IVW6
die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen – IVW2
die Abteilung Personalangelegenheiten B – LAD2-B
die Abteilung Polizeiangelegenheiten – IVW1
die Abteilung Allgemeine Förderung- F3
den Landesschulrat NÖ
die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
die Interessensvertretung der NÖ Familien
den NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
den Verein für Sachwalterschaft und Patientenadvokatur
die NÖ Patienten- und Pflegeadvokatur
die Caritas der Diözese St. Pölten
die Caritas der Erzdiözese Wien
das NÖ Hilfswerk

die NÖ Volkshilfe/Service Mensch GmbH
das Österreichische Rote Kreuz
den Evangelischen Flüchtlingsdienst Österreich

Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Folgende Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

1. das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz
2. die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
3. das NÖ Hilfswerk
4. der Österreichische Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
5. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
6. die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht- GS4

Allgemeine Stellungnahmen:

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

In Hinblick auf die laut § 17b Abs. 4 beabsichtigte 50%ige Tragung des Förderungsaufwandes der 24-Stunden-Betreuung durch die Gemeinden (§ 18) wird ersucht, dem GVV die im § 17b Abs. 3 erwähnte Richtlinie vor ihrer Erlassung zur Stellungnahme zu übermitteln. Zu den im § 17c vorgesehenen „WEITEREN FÖRDERUNGEN“ ist- zumindest in den Erläuterungen – klar zu stellen, dass diese nicht der 50:50 Aufteilung zwischen Land und Gemeinden nach § 18 unterliegen.

Gegen die beabsichtigten Änderungen, die der Art. 15a B-VG Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Menschen bzw. gleichartigen Bestimmungen im Bundespflegegeldgesetz entsprechen, wird kein inhaltlicher Einwand erhoben.

Laut Kostendarstellung sollen allein die durch den Entwurf in NÖ verursachten Mehraufwendungen für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung von 3,2 Mio. € gemäß § 18 NÖ PGG zu je 50% von Land und Gemeinden getragen werden. Für die NÖ Gemeinden ergibt sich somit allein aus diesem Titel des Gesetzesentwurfes eine finanzielle Belastung von 1,6 Mio. €. Diese Kosten wurden bereits in der Kommunalgipfelvereinbarung 2008 im Rahmen der Voranschlagstellung für den Bereich der Sozialhilfe berücksichtigt und sind daher von der Kommunalgipfelvereinbarung mit umfasst. Aus diesem Grund werden diese Mehrkosten seitens unseres Verbandes der Vereinbarung gemäß zur Kenntnis genommen.

Dem Vernehmen nach beabsichtigt der Bund für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung das Modell Niederösterreich (Verdoppelung der Fördersätze) nach zu vollziehen. Es ist daher sicherzustellen, dass die dadurch entstehende Entlastung des Landesbudgets entsprechend den Finanzierungsanteilen auch zu 50% den Gemeinden zugute kommt.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ:

Die geplanten Änderungen im vorliegenden Begutachtungsentwurf des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 werden zu jährlichen Mehraufwendungen für die Gemeinden von rund € 1,6 Mio. führen. Da diese finanzielle Mehrbelastung im Rahmen des NÖ Kommunalgipfels im Mai/Juni 2008 mitverhandelt wurden, wird der Entwurf seitens unseres Verbandes zur Kenntnis genommen. Weiters wird davon ausgegangen, dass allfällige Verbilligungen des Modells ebenfalls nach § 18 NÖ PGG an die Gemeinden weitergegeben werden.

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht teilt mit, dass gegen den vorliegenden Entwurf grundsätzlich keine Einwände erhoben werden.

Die Änderungen betreffend Pflegebedarf bei Kindern und Jugendlichen – betrifft im Wesentlichen § 4 Abs. 3 bis 6 des Entwurfes – werden seitens der h.o Abteilung ausdrücklich begrüßt.

Abteilung Landesamtsdirektion- Verfassungsdienst:

Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gibt der Entwurf keinen Anlass zu Bemerkungen.

Das NÖ Hilfswerk:

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen werden zum Teil schon jahrelang bestehende Handlungsnotwendigkeiten aufgegriffen und Schritte in Richtung einer Verbesserung der Situation für die Betroffenen gesetzt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Lineare Erhöhung des Pflegegeldes

Es wäre sinnvoll, die jährliche Valorisierung des Pflegegeldes an einen brauchbaren Index zu knüpfen. Gleichzeitig sollte auch 15 Jahre nach seiner Einführung fundiert untersucht werden, ob die ursprünglichen Annahmen hinsichtlich Höhe, Voraussetzungen und Abstand der Pflegegeldstufen heute noch zutreffen.

2. Verbesserungen bei der Einstufung von Demenzkranken

Der Vorteil der vorgeschlagenen Lösung mit einem pauschalierten Stundenzuschlag von 30 Stunden ist ihre leichte Handhabbarkeit und Transparenz. Das Ausmaß von 30 Stunden ist ein „politischer“ Wert, der sich in der Praxis erst bewähren muss. Um eine bessere Verbindung zu anderen Rechtsmaterien (etwa im Bereich der 24-Stunden-Betreuung) zu gewährleisten, die für Fälle mit demenzieller Erkrankung wichtig sind, wäre zusätzlich eine Mindesteinstufung für Demenzkranke in PG- Stufe 3 überlegenswert.

3. Verbesserungen bei der Pflegegeldeinstufung von Kindern und Jugendlichen

Hinsichtlich der Pauschalwerte gilt ähnliches wie bei den demenziellen Erkrankungen. Fraglich erscheint, ob tatsächlich zwei voneinander unabhängige schwere Funktionseinschränkungen vorliegen müssen, oder ob nicht schon eine derartige Einschränkung eine höhere Einstufung rechtfertigen würde. Sollte sich daran bis zur Gesetzwerdung nichts mehr ändern, wäre das jedenfalls ein Punkt, der bei einer Evaluation dieser Regelung berücksichtigt werden müsste.

4. Ausweitung der Fördermöglichkeit

Diese Ausweitung ist zu begrüßen, sollte aber ebenso, wie die öffentliche Unterstützung bei der Versicherung von pflegenden Angehörigen, stärker bekannt gemacht werden.

5. 24-Stunden-Betreuung

Das NÖ Hilfswerk begrüßt generell die Förderungen für den Bereich der 24-Stunden-Betreuung. Die mit der Novelle definierten Veränderungen für die Voraussetzung für die Gewährung der Förderung bedeuten jedoch eine Verschlechterung im Vergleich zur jetzigen

Situation. Derzeit haben auch Pflegegeldbezieher ab der Stufe 1 die Möglichkeit Förderungen in Anspruch zu nehmen, wenn sie das Vorliegen einer Erkrankung des demenziellen Formenkreises nachweisen können. Mit dieser Novellierung werden die Voraussetzungen erst ab der Pflegegeldstufe 3 erfüllt.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes:

	Gesetzestext		Stellungnahme
<u>Artikel I. Z. 1</u>	INHALTSVERZEICHNIS		
	Inhaltsverzeichnis	§§	
	Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen		
unverändert			
	Abschnitt 2 Anspruchsberechtigte Personen		
<i>unverändert</i>			
	Abschnitt 3 Pflegegeld		
unverändert			
	Abschnitt 3a Förderungen		
Art der Förderungen		17a	
Förderung der 24-Stunden-Betreuung		17b	
Weitere Förderungen		17c	

Datenverarbeitung und Übermittlung 17d

Abschnitt 4
Kosten und Zuständigkeit

unverändert

Abschnitt 5
Verfahren

unverändert

Abschnitt 6

Art. I Z. 2

Übergangsrecht

27 - 32

Übergangsbestimmungen

32a

§ 2a

Verweisung auf Bundesrecht

Dieses Gesetz verweist auf nachfolgend aufgezählte Bundesgesetze. Diese Bundesgesetze sind in der angeführten Fassung anzuwenden.

1. bis 15. unverändert

Art. I Z. 3

16. HBeG: Hausbetreuungsgesetz – HBeG, BGBl. I Nr. 33/2007
in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008

17. GewO 1994: Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl.
Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2008

18. ÄrzteG 1998: Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr.

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz:

Zu Art I. Z. 3:

Angemerkt wird, dass es zwar aus Gründen der Einfachheit zweckmäßig erscheint, wenn die Verweisungen auf das HBeG, die GewO 1994 und das ÄrzteG 1988 als Ziffern 16 bis 18 angefügt werden, aber gleichzeitig wird die alphabetische Auflistung, die bis zu Ziffer 14 eingehalten wurde, gestört. Ihre Einhaltung

169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008

bzw. Wiederherstellung wird in Erwägung gezogen.

§ 4
Anspruchsvoraussetzungen

- (1) unverändert
- (2) unverändert

Art. I Z. 4 und Z. 5

- (3) Bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. Hierbei ist auf die besondere Intensität der Pflege bei schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr Bedacht zu nehmen. Um den erweiterten Pflegebedarf schwerst behinderter Kinder und Jugendlicher zu erfassen, ist abgestimmt nach dem Lebensalter jeweils zusätzlich ein Pauschalwert hinzuzurechnen, der den Mehraufwand für die pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat (Erschwerniszuschlag).
- (4) Der Pauschalwert gemäß Abs. 3 ist anzuwenden, wenn behinderungsbedingt zumindest zwei voneinander unabhängige, schwere Funktionseinschränkungen vorliegen. Solche Funktionseinschränkungen sind insbesondere schwere Ausfälle im Sinnesbereich, schwere geistige Entwicklungsstörungen, schwere Verhaltensauffälligkeiten oder schwere körperliche Funktionseinschränkungen.
- (5) Bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von pflegebedürftigen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz:
Zu Art I. Z. 5:

In Abs. 4 sollte es (analog § 4 Abs. 4 des Bundespflegegeldgesetzes) statt „Ausfälle“ besser „Ausfälle“ lauten.

schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ist auf die besondere Intensität der Pflege in diesen Fällen Bedacht zu nehmen; um den erweiterten Pflegebedarf von pflegebedürftigen Personen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, entsprechend zu erfassen, ist zusätzlich jeweils ein Pauschalwert hinzuzurechnen, der den Mehraufwand für die aus der schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, erfließenden pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat (Erschwerniszuschlag).

- (6) Pflegeerschwerende Faktoren gemäß Abs. 5 liegen vor, wenn sich Defizite der Orientierung, des Antriebes, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörung äußern.
- (7) Nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Die Verordnung hat insbesondere festzulegen:
 1. eine Definition der Begriffe „Betreuung“ und „Hilfe“,
 2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte zumindest für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind,
 3. verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf und
 4. verbindliche Pauschalwerte (Erschwerniszuschläge) für

den zusätzlichen Pflegeaufwand schwerst behinderter Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gemäß Abs. 3 sowie für den zusätzlichen Pflegeaufwand pflegebedürftiger Personen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr gemäß Abs. 5.

Art. I Z. 6

§ 5
Pflegegeld
Höhe des Pflegegeldes

(1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	€	154,20
Stufe 2	€	284,30
Stufe 3	€	442,90
Stufe 4	€	664,30
Stufe 5	€	902,30
Stufe 6	€	1.242,- und in
Stufe 7	€	1.655,80

§ 11
Übergang und Ruhen des Anspruches

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

Art. I Z. 7

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz:

Zu Art I. Z. 6:

Hinsichtlich der Erhöhung der Ausgleichs gemäß § 32 NÖ PGG wird keine ausdrückliche gesetzliche Regelung im NÖ PGG oder einer eigenen Pflegegeld-Richtsatzverordnung getroffen, sondern lediglich in den Erläuterungen, besonderer Teil zu Art. I Z 6, Ausführungen getroffen.

Hierzu ist anzumerken, dass § 32 Abs. 5 NÖ PGG ofenkundig davon ausgeht, dass es für die Anwendung von Rechtsvorschriften für das Pflegegeld auf die rechtsansprüchige Leistung der Ausgleichs analog anwendbare Normen geben muss, auf die verwiesen werden kann; wollte man nun also die Ausgleichs gemäß § 32 NÖ PGG unter bloßer Berufung auf § 32 Abs. 5 leg. cit. selektiv nach Pflegegeldstufe prozentuell erhöhen, so müsste es auch eine Bestimmung geben, nach der auch die Pflegegeldstu-

(4) Das Pflegegeld ist auf Antrag weiterzuleisten

1. für die Dauer von höchstens drei Monaten des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 Z. 1 in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus
 - a) einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson oder
 - b) der Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG oder
 - c) einem vertraglichen Betreuungsverhältnis eines Pflegegeldbeziehers oder seines Angehörigen gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz) oder gemäß § 159 der Gewerbeordnung 1994 ergeben.

Das Pflegegeld ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus weiterzuleisten, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird;

fenbeträge entsprechend selektiv nach Pflegegeldstufe prozentuell erhöht werden. Eine solche Verweisungsnorm existiert jedoch nicht, da ja eine andere Regelungstechnik gewählt wurde und Pflegegeldstufenbeträge neu festgesetzt werden und keine Anpassungsnorm mit Prozentsätzen normiert werden soll. Der bloße Hinweis in den Erläuterungen auf § 32 Abs. 5 NÖ PGG erscheint aus den genannten Gründen aus ho. Sicht nicht hinreichend. Es wird angeregt, die Erhöhung der Ausgleiche gemäß § 32 NÖ PGG ebenfalls entsprechend gesetzlich zu regeln.

Art. I Z. 8

2. für die Dauer des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 Z. 1 in dem Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 6 und 9 ASVG, § 33 Abs. 9 und 10 GSVG, § 8 FSVG oder § 28 Abs. 6 und 7 BSVG oder der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 8 und 9 ASVG oder § 589 Abs. 5 ASVG;
3. unverändert

Art. I Z. 9

Nach § 17 wird folgender Abschnitt 3a eingefügt:

Abschnitt 3a
Förderungen

§ 17a
Art der Förderungen

Das Land Niederösterreich gewährt Förderungen nach diesem Abschnitt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderungen besteht nicht.

§ 17b
Förderung der 24-Stunden-Betreuung

- (1) Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Menschen im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes kann die Landesregierung eine Förderung an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, LGBl. XXX, gewähren. Die Förderung wird unabhängig von allfällig vorhandenem Vermögen der zu betreuenden Person gewährt.
- (2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:
1. die Betreuung gemäß § 1 Abs. 2 Hausbetreuungsgesetz oder § 159 Gewerbeordnung 1994,
 2. die Feststellung des Bedarfes einer bis zu 24-Stunden-Betreuung,
 3. ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 (§ 4),

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz:

Zu den Erläuterungen zu §17b:

Der im 4. Absatz enthaltene Satz „Auf Bundesesebene wird derzeit ein Curriculum hinsichtlich der Inhalte und des Stundenausmaßes der theoretischen Ausbildung ausgearbeitet.“ sollte zur deutlichen Klarstellung lauten:

„Durch die BAG (Bundesarbeitsgemeinschaft „Freie Wohlfahrt“) wird derzeit ein Curriculum hinsichtlich der Inhalte und des Stundenausmaßes der theoretischen Ausbildung ausgearbeitet.“

4. eine angemessene Beteiligung anderer Gebietskörperschaften an den Kosten der Betreuung und
 5. a) eine theoretische Ausbildung der Betreuungskraft, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. 0822-0, entspricht oder,
b) dass die Betreuungskraft seit mindestens sechs Monaten die Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gemäß § 159 Gewerbeordnung 1994 nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung des Förderwerbers durchgeführt hat oder
c) eine Befugnis der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 7 GuKG oder gemäß § 50b des ÄrzteG 1998.
Eine dieser Voraussetzungen muss ab 1. Jänner 2009 erfüllt sein.
- (3) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen über eine Förderung, insbesondere über die Voraussetzungen und die Höhe, in Form von Richtlinien zu erlassen.
- (4) Die Kosten, die dem Land durch die Gewährung der Förderungen nach Abs. 1 entstehen, und die Kosten, die dem Bund durch die Gewährung von Förderungen an Bundespflegegeldbezieher im Land aufgrund der im Abs. 1 erwähnten Art 15a B-VG Vereinbarung entstehen, werden gemeinsam im Verhältnis 40 vH. (Land) zu 60 vH. (Bund) finanziert. Für die Tragung des so entstehenden Landesanteils findet § 18 sinngemäß Anwendung.

Zum Zwecke der Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen oder von deren pflegenden Angehörigen kann die Landesregierung über § 17b hinaus weitere Förderungen gewähren. Die näheren Bestimmungen zur Förderung, insbesondere über die Voraussetzungen und die Höhe, sind in Form von Richtlinien der Landesregierung zu regeln.

§ 17d Datenverarbeitung und Übermittlung

- (1) Die Landesregierung ist im Sinne des § 7 DSG 2000 ermächtigt, zum Zweck der Durchführung von Förderungen nach diesem Abschnitt die Generalien der Förderwerber und pflegebedürftigen Personen sowie die Versicherungsnummer, die Angaben zum Gesundheitszustand, das Einkommen, die Art und Höhe von Förderungen Dritter für pflegebedürftige Menschen sowie sonstige Umstände zur Feststellung der Fördervoraussetzungen und der Höhe der jeweiligen Förderung automationsunterstützt zu verarbeiten.
- (2) Die Landesregierung ist im Sinne des § 7 DSG 2000 ermächtigt, zum Zweck der Durchführung von Förderungen nach diesem Abschnitt die Generalien der Pflegepersonen sowie die Versicherungsnummer, das Einkommen sowie sonstige Umstände zur Feststellung der Fördervoraussetzungen und der Höhe der jeweiligen Förderung automationsunterstützt zu verarbeiten.
- (3) Die Landesregierung ist auf Verlangen verpflichtet, den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialämter) und den übrigen Entscheidungsträgern, den Ämtern der Landesregierungen sowie anderen Einrichtungen, die zur Durchführung von Förderungen oder die Kostenab-

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz: Zu §17d:

Durch § 17d Abs. 1 und Abs. 2 der vorliegenden Novelle soll die Landesregierung im Sinne des § 7 DSG unter anderem ermächtigt werden „sonstige Umstände zur Festlegung der Fördervoraussetzungen und der Höhe der jeweiligen Förderung automationsunterstützt zu verarbeiten“.

Im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz sind § 17d Abs. 1 und Abs. 2 zu weit gefasst. Wenn der Landesgesetzgeber nunmehr der Landesregierung das Recht einräumen will, zum Zwecke der Durchführung von Förderungen neben den ausdrücklich genannten Daten auch „sonstige Umstände“ zu erheben und automationsunterstützt zu verarbeiten, ist das aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Im konkreten Fall bestünde für die pflegebedürftigen Personen (§ 17d Abs. 1) bzw. die Pflegepersonen (§ 17d Abs. 2) keine Rechtssicherheit darüber, welche Daten, aufgrund welcher Bedürfnisse wozu verwendet werden können.

Die in den Regelungen der Abs. 3 und 4 enthaltenen Termini „den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialämter)“ sowie „Die Bundesämter für Soziales und Behinder-

rechnung erforderlichen Daten (Abs. 1 und Abs. 2) zu übermitteln.

- (4) Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialämter) und die übrigen Entscheidungsträger, die Ämter der Landesregierungen sowie andere Einrichtungen sind verpflichtet, auf Verlangen der Landesregierung die zur Durchführung von Förderungen oder die Kostenabrechnung erforderlichen Daten im Sinne des Abs. 3 zu übermitteln.

tenwesen (Bundessozialämter)“ sind gemäß dem Bundessozialamtsgesetz (BSAG), BGBl. I Nr. 150/2002, richtigerweise zu ersetzen durch die Begriffe „dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt)“ sowie „Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt)“.

§ 21a Begutachtung

- (1) unverändert
(2) unverändert
(3) unverändert

Art. I Z. 10

- (4) Bei pflegebedürftigen Personen, die im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des Hausbetreuungsgesetz oder gemäß § 159 GewO 1994 betreut werden, sind bei der Begutachtung Informationen der Betreuungskräfte zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation einzuholen und zur Verfügung gestellte Betreuungsdokumentationen und Haushaltsbücher zu berücksichtigen. Die Betreuungskräfte sind dabei zur Auskunft verpflichtet.

Art. I Z. 11

Nach § 32 wird folgender § 32a samt Überschrift eingefügt:

Übergangsbestimmungen

§ 32a

- (1) Bringen Bezieher eines Pflegegeldes nach diesem Gesetz bis 30. April 2009 einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes ein und liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 oder 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. XXX vor, ist das höhere Pflegegeld ab 1. Jänner 2009 unter der Annahme, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 oder 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. XXX auch schon zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben, ohne weitere Prüfung zu leisten.
- (2) Die Entscheidung in Verfahren nach Abs. 1 hat ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.
- (3) Allen am 1. Jänner 2009 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind für die Zeit bis zum 31. Dezember 2008 die bis zu diesem Zeitpunkt jeweils für die Beurteilung des Anspruches geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes zugrunde zu legen.
- (4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten auch für gerichtliche Verfahren.

Art. II

Die §§ 11 Abs. 4 Z. 1 und Z. 2, 17a bis 17d und 21a in der Fassung LGBl. XXX treten am 1. Jänner 2008 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen treten am 1. Jänner 2009 in Kraft.

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz:

Zu Art II:

Die ein Jahr rückwirkend in Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen werden durch keinerlei Übergangsbestimmungen beglei-

tet. In diesem Kontext erschiene es jedenfalls erforderlich auch entsprechende Übergangsbestimmungen mit aufzunehmen, wie mit bereits in der Vergangenheit verwirklichten rechtlich relevanten Tatbeständen umzugehen ist.

Mit dem zweiten Satz des Art. II wird ohne nähere detaillierte Bezeichnung auf eine Vielzahl übriger Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes verwiesen, die mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten sollen. Es wird angeregt, die Inkrafttretensbestimmung des Art. II noch einmal zu überdenken und z.B. den Art. II in zwei Absätze zu gliedern, wobei in Abs. 1 alle jene Bestimmungen ausdrücklich aufgezählt werden könnten, die rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten sollen und in Abs. 2 all jene Bestimmungen *expressis verbis* bezeichnet werden könnten, die mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten sollen.

Zur Änderung der NÖ Pflegegeld-Einstufungsverordnung
Hinsichtlich des vorliegenden Entwurfes einer Änderung der NÖ Pflegegeld-Einstufungsverordnung wird bemerkt, dass die entsprechende Änderung der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz im Rahmen einer Sitzung des Bundesbehinderntenbeirates am 7. November 2008 mit den Anhörungsberechtigten diskutiert werden wird und davon ausgegangen wird, dass in Anschluss daran die Einstufungsverordnungen zu den Landespflegegeldgesetzen in gleicher Weise wie die Einstufungsverordnung zum BPGG geändert werden.